

Anlage 9

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen  
an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

**SOFORT!**

Bezirke

nachrichtlich  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirkstag  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

München  
07.04.2020

E-Mail  
poststelle@stmi.bayern.de

**Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit  
den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie**

Anlagen

E-Mail vom 26.3.2020 an Regierungen und Kommunale Spitzenverbände  
IMS vom 30.03.2020, Az. B4-1512-4-21/B4-1512-8-20  
FMS vom 24.03.2020, Az. 67 – K 1012 – 1/7  
FMS vom 24.03.2020, Az. 17 – H 1299 – 1/10  
IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die gegenwärtige Corona-Pandemie erhebliche  
Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird.

Die kommunalen Haushalte dürfen in dieser außergewöhnlichen Sondersituation  
allerdings nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen auch das gesamtwirt-  
schaftliche Spannungsfeld berücksichtigen. So dürfen

- zwar die kommunalen Finanzen nicht aus dem Ruder laufen,
- die betroffene örtliche Wirtschaft jedoch auch nicht durch eine haushaltswirtschaftliche „Vollbremsung“ auf Kosten ihrer künftigen Entwicklung eine nachhaltige Schädigung erfahren.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

## **1. Unterstützung der örtlichen Wirtschaft**

### **a) Steuerliche Erleichterungen**

Bund und Länder haben für die Finanzverwaltung steuerliche Erleichterungen beschlossen (vgl. [https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle\\_hilfen/corona\\_2020/](https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/)). Wie bereits mit E-Mail vom 26.03.2020 mitgeteilt, haben wir keine Einwände, wenn die Kommunen diese steuerlichen Erleichterungen entsprechend anwenden. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 222 Satz 2 AO eröffnet in der gegenwärtigen außergewöhnlichen Sondersituation den Kommunen ausdrücklich auch die Möglichkeit, im Falle einer Stundung von einer Sicherheitsleistung abzusehen.

### **b) Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz**

Weiterhin hat sich das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu Billigkeitsmaßnahmen nach dem Kostengesetz geäußert (FMS vom 24.03.2020, 67 – K 1012 – 1/7). Diese können auch durch Kommunen angewendet werden, soweit diese im Vollzug dieses Gesetzes handeln (vgl. bereits E-Mail vom 26.03.2020).

### **c) Kommunalabgaben nach KAG**

An den vorstehenden Ausführungen können sich die Kommunen auch im Rahmen der Anwendung der parallel ausgestalteten Billigkeitsmaßnahmen des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung orientieren. In der Regel wird das Instrument der Stundung ausreichend sein.

**d) Vorfällige Begleichung von Rechnungen**

Auf die mit IMS vom 30.03.2020 (Az. B4-1512-4-21/B4-1512-8-20) benannte Möglichkeit, Rechnungen noch vor der eigentlichen Fälligkeit zu begleichen, wird nochmals hingewiesen.

**e) Unterstützung privater Unternehmen**

Demgegenüber halten wir es unverändert nicht für vertretbar, wenn seitens der Kommunen Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder (verlorene) Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen gewährt werden, ohne dass eine kommunale Aufgabe vorliegt.

Zur Unterstützung der Wirtschaft haben Bund und Länder bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen der Staatsregierung umfassen dabei massive Steuerstundungen ohne Zinszahlungen, den „Sonderfonds Corona-Pandemie“ mit dem Ziel, die Liquidität zu erhalten, einen erhöhten Bürgschaftsrahmen für Kredite, den Bayernfonds mit der Möglichkeit, sich an Unternehmen zu beteiligen sowie eine Soforthilfe für Betriebe, die in finanzielle Not geraten sind, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Damit stehen für private Unternehmen umfangreiche Hilfen zur Verfügung.

Parallele kommunale Aktivitäten bergen insoweit zudem die Gefahr einer ungleichmäßigen Verteilung öffentlicher Mittel. Vor allem binden sie die finanzielle Kraft der Kommunen, welche nach dem Abflauen der Corona-Pandemie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben und damit auch zum Wiederanlaufen der Wirtschaft dringend benötigt wird.

Die unter Ziffer 1 a) bis c) angesprochenen Maßnahmen werden mit erheblichen Einnahmeausfällen verbunden sein. Diesen ist kurzfristig mit der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und später mit der Sicherung der Haushaltswirtschaft zu begegnen.

## 2. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

### 2.1 Kassenkredite

Eine erforderliche Verstärkung des Kassenbestands erfolgt aus der allgemeinen Rücklage (Kameralistik) bzw. vorhandenen liquiden Mitteln einschließlich vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel (Doppik).

Soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung für 2020 festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen.

Soweit der hierfür festgesetzte Höchstbetrag nicht ausreicht, ist eine Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 GO) erforderlich. Diese darf sich ausnahmsweise auf die Erhöhung des Höchstbetrags für Kassenkredite beschränken, selbst dann, wenn weitere Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 GO) bereits vorliegen (hierzu 3.).

Anstelle einer erforderlichen Beschlussfassung des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO) kann diese durch den Ferienausschuss erfolgen (IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17).

Die Höchstbeträge nach Art. 73 Abs. 2 GO können infolge der Steuereinbrüche überschritten werden. Die Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie rechtfertigen eine Ausnahme von der Regel. Der neu festgesetzte Höchstbetrag ist jedoch plausibel darzulegen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde soll nach Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde vor Ablauf der Monatsfrist (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO) ihr Einvernehmen zur vorzeitigen amtlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung erteilen.

Ist die Haushaltssatzung für 2020 noch nicht bekanntgemacht, eröffnet Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO die Aufnahme von Kassenkrediten unter dem Regime der vorläufigen Haushaltsführung auch über den zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus.

Auch in diesem Fall ist anstelle des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO) dem Ferienausschuss eine Beschlussfassung eröffnet.

Der Antrag ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorrangig zu prüfen. Bei der Genehmigung sind in Anbetracht der hohen Unsicherheit großzügige Maßstäbe anzulegen.

## **2.2 Kreisumlage und Bezirksumlage**

Ebenso ist den Gemeinden der Weg eröffnet, bei den Landkreisen (kreisangehörige Gemeinden) bzw. Bezirken (kreisfreie Gemeinden) eine ganz oder teilweise Stundung der Kreis- bzw. Bezirksumlage zu beantragen.

Bei der Entscheidung hierüber sind die Interessen der Umlagezahler und der umlageerhebenden Körperschaft sachgerecht gegeneinander abzuwägen.

Eine solche Stundung ist auf Seiten der Gemeinden nicht genehmigungspflichtig nach Art. 72 Abs. 1 GO.

## **3. Sicherung der Haushaltswirtschaft**

### **3.1 Gemeinden mit bekanntgemachter Haushaltssatzung 2020**

Soweit die Gemeinden gegenwärtig mit haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 KommHV-Kameralistik, § 28 KommHV-Doppik) reagieren, sollten diese mit Augenmaß erfolgen. Hierbei sollte – neben der Sicherung der Haushaltswirtschaft – auch im Auge behalten werden, in welchen Fällen nach Abflauen der Corona-Pandemie etwa die Einleitung und Fortsetzung geplanter Beschaffungsvorhaben einen Beitrag zur Aktivierung der regionalen Wirtschaft leisten kann.

Auch soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 2 GO vorliegen, bestehen seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keine Bedenken, wenn Gemeinden mit dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung noch zuwarten. Eine Abschätzung der Auswirkungen der

Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte erscheint – Stand heute – schlechterdings nicht vor Mitte dieses Jahres realistisch.

Eine über- und außerplanmäßige Ausweitung freiwilliger Leistungen halten wir jedoch in der gegenwärtigen Situation unter keinen Umständen für vertretbar.

### **3.2 Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung**

Soweit die Gemeinden ihre Haushaltssatzung 2020 noch nicht bekanntgemacht haben, unterfallen diese dem Regime der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO).

Anstelle einer noch ausstehenden Beschlussfassung des Gemeinderats über die Haushaltssatzung 2020 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO) und den Finanzplan 2021 bis 2023 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 GO) kann auch diese durch den Ferienausschuss erfolgen (IMS vom 20.03.2020, Az. B1-1414-11-17).

Die Rechtsaufsichtsbehörden würdigen die ihnen bereits vorliegenden Haushaltssatzungen und mittelfristigen Finanzplanungen und erteilen erforderliche Genehmigungen auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten längstens für das Haushaltsjahr 2020. Sie gelten für Landkreise und Bezirke entsprechend.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration behält sich weitere Ausführungen im Laufe des Haushaltsjahres vor. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialrätin